

Mitteilung

für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung
und Integration am 18.10.2022

Information über die 2. Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen (Unterbringungssatzung) zum 01.01.2023

Es war vorgesehen, dass dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration in der Sitzung am 18.10.2022 die Änderung der Unterbringungssatzung zum 01.01.2023 zur Vorberatung vorgelegt werden sollte. Anschließend daran sollte sie zur Entscheidung in die Sitzung des Stadtrates am 20.10.2022 eingebracht werden.

Die Verwaltung kann dem Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration in seiner Sitzung am 18.10.2022 allerdings noch keine valide Gebührenkalkulation, auf deren Grundlage die Satzung geändert wird, vorlegen, da möglicherweise noch in diesem Jahr eine Gesetzesänderung erfolgen wird, die den städtischen Haushalt in geringerem Umfang belasten würde.

Wegen der sich möglicherweise noch in diesem Jahr ändernden Rechtslage ist zwangsläufig die Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens in den nächsten Wochen abzuwarten.

Es ist vorgesehen, die Satzungsänderung in den Finanzausschuss am 23.11.2022 bzw. am 06.12.2022 einzubringen und in der Ratssitzung am 08.12.2022 beschließen zu lassen.

Hinweis:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern im Rahmen der Kalkulation von Nutzungsgebühren aufgegeben und geändert. Aufgrund einer Nicht-Zulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist das Urteil zwar nicht rechtskräftig, es wird aber davon ausgegangen, dass diese keinen Erfolg haben wird, weil die Auslegung von Landesrecht und nicht von Bundesrecht den Verfahrensgegenstand bildet. Zwischenzeitlich wurde ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in den Landtag eingebracht, wonach neben der Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert auch kalkulatorische Zinsen zu den ansatzfähigen Kosten zählen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) geht davon aus, dass die Änderung des KAG NRW noch in diesem Jahr in Kraft treten könnte, so dass eine Berücksichtigung bei der Gebührenkalkulation 2023 noch möglich ist. Gleichwohl empfiehlt der StGB NRW die Kalkulation zunächst auf der

Grundlage des Urteils des OVG NRW vom 17.05.2022 vorzubereiten. Wenn die Gesetzesänderung noch im Jahr 2022 in Kraft tritt, erfolgt eine Anpassung der Gebührenkalkulation, sodass der städtische Haushalt in geringerem Umfang durch das vorgenannte Urteil belastet würde.